

**1087/AB**  
Bundesministerium vom 24.06.2025 zu 1153/J (XXVIII. GP)  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.327.649

Wien, 23.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1153/J des Abgeordneten Mag. Nemeth betreffend Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes** wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

- *Welche Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen bzw. sonstige juristische Personen aus Ihrem Verantwortungsbereich unterliegen dem IFG?*
- *Wo sind die Kontaktmöglichkeiten hinsichtlich dieser Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen ersichtlich und wie lauten deren E-Mail-Adressen?*
- *Werden in Ihrem Ressort übersichtliche und vollständige Listen über Kontaktmöglichkeiten im Sinne des IFG geführt?*  
a. *Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Listen.*

Im Bereich meines Ressorts unterliegen nachfolgende Stellen dem IFG. Die Kontaktmöglichkeiten können auf der jeweiligen Website eingesehen werden.

- Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung (<https://normenbeteiligen.at/>): [office@dffn.at](mailto:office@dffn.at)
- Verein für Konsumenteninformation (<https://vki.at/>): [infoservice@vki.at](mailto:infoservice@vki.at)
- Verein Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (<https://www.verbraucherschlichtung.at/>): [office@verbraucherschlichtung.at](mailto:office@verbraucherschlichtung.at)
- Bundesamt für Verbrauchergesundheit BAVG als nachgelagerte Dienststelle des BMASGPK (Bundesamt für Verbrauchergesundheit): [Bundesamt für Verbrauchergesundheit](#)
- Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz gem. §18a Tierschutzgesetz (Österreichisches Tierschutz Kennzeichen | tierschutzkonform.at): [fachstelle@tierschutzkonform.at](mailto:fachstelle@tierschutzkonform.at)
- Ausgleichstaxfonds auf Grundlage des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG): Der Ausgleichstaxfonds wird gemäß § 10 Abs. 1 BEinstG von mir vertreten. Die jeweiligen Kontaktadressen sind auf der Website des BMASGPK ersichtlich.
- Unterstützungsfonds auf Grundlage des Bundesbehindertengesetzes (BBG): Der Unterstützungsfonds wird gemäß § 31 BBG von mir vertreten. Die jeweiligen Kontaktadressen sind auf der Website des BMASGPK ersichtlich.
- Geschützte Werkstätte Integrative Betriebe Tirol GmbH: Die Kontaktdaten der Geschützte Werkstätte Integrative Betriebe Tirol GmbH sind auf deren „Website GW Tirol“ ersichtlich (<https://www.gwtirol.at/>).
- Erzbischof Ladislaus von Pyrker und Erzherzog Albrecht Gasteiner Badestiftung (Pyrker Stiftung): Die Kontaktdaten der Pyrker Stiftung sind auf deren Website „Pyrker Stiftung“ ersichtlich (<https://www.pyrkerstiftung.at/>).
- Opferfürsorgekommission gemäß § 17 Opferfürsorgegesetz: Die Opferfürsorgekommission ist gemäß § 17 Opferfürsorgegesetz beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz eingerichtet. Die Kontaktadresse ist auf der Homepage des BMASGPK ersichtlich.
- Kuratorium für das Befreiungsehrenzeichen gemäß dem Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs: Das Befreiungsehrenzeichen wird gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1976 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs vom Bundespräsidenten verliehen. Eine Kontaktmöglichkeit ist auf der Website des Bundespräsidenten verfügbar.
- Fonds zur besonderen Hilfe für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung – Hilfsfonds (rechtliche Grundlage: Ehrengaben- und HilfsfondsG, BGBl. Nr. 197/1988 i.d.g.F.): Der Hilfsfonds wird vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwaltet. Die Kontaktadresse

ist auf der Homepage des BMASGPK ersichtlich (RIS - Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 02.06.2025).

- Anerkennungsfonds für freiwilliges Engagement gem. Bundesgesetz zur Förderung von Freiwilligem Engagement (FreiwG) [www.freiwilligenweb.at](http://www.freiwilligenweb.at) <https://www.freiwilligenweb.at/freiwilliges-engagement/anerkennungsfonds/> E-Mail: [anerkennungsfonds@sozialministerium.at](mailto:anerkennungsfonds@sozialministerium.at)
- Abwicklungsstelle WOHNNSCHIRM Housing First: Housing First Österreich - Wohnungslosigkeit jetzt beenden: Kontakt: [wohnen@housingfirst.at](mailto:wohnen@housingfirst.at) (zu finden auf der Seite Wohnschirm Housing First).
- Abwicklungsstelle WOHNNSCHIRM Miete und Energie: Volkshilfe Wien: [Kontakt und Kund\\*innenservicecenter - Volkshilfe Wien](#)
- Abwicklungsstelle Hochwasserzuwendung: Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC): <https://www.hochwasserzuwendung.at/#kontakt>
- Österreichische Zahnärztekammer in Vollziehung des Zahnärztegesetzes und des Zahnärztekammergesetzes im übertragenen Wirkungsbereich: ÖZÄK - Österreichische Zahnärztekammer
- Österreichisches Hebammengremium in Vollziehung des Hebammengesetzes im übertragenen Wirkungsbereich: Das ÖHG | Österreichisches Hebammengremium
- Gesundheit Österreich GmbH in Vollziehung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes im übertragenen Wirkungsbereich: Gesundheitsberuferegister | Gesundheit Österreich GmbH
- Bundesarbeitskammer in Vollziehung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes im übertragenen Wirkungsbereich: Das Gesundheitsberuferegister | Arbeiterkammer
- Österreichische Ärztekammer: ÖÄK - Österreichische Ärztekammer
- Österreichische Apothekerkammer: <https://www.apothekerkammer.at/>
- Pharmazeutische Gehaltskasse: <https://www.gehaltskasse.at/>
- Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG): <https://www.basg.gv.at/>
- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) sowie bestimmte Krankenanstalten nach Maßgabe des § 1 Z 3 und 5 IfG: <https://www.ages.at/>
- Stiftung Anton Proksch-Institut: <https://www.stiftung-api.wien/ueber-die-stiftung>
- Österreichische Agentur für Gesundheits- und Ernährungssicherheit GmbH – Büro für Tabakkoordination: <https://www.ages.at/ages/buero-fuer-tabakkoordination/uebersicht>
- ELGA GmbH: <https://elga.gv.at>
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK): [BUAK Home](#)
- Arbeiterkammern: [Arbeiterkammer | Arbeiterkammer](#)

- Österreichische Gesundheitskasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung: [Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz](#)
- Österreichische Gesundheitskasse: [Österreichische Gesundheitskasse](#)
- Versorgungsanstalt des Österreichischen Notariates: <https://www.van.co.at/cdscontent/?contentid=10007.850202&portal=vanportal>
- Arbeitsmarktservice Österreich (AMS): Kontaktmöglichkeiten werden zeitgerecht auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Aktuell kann nur auf die allgemeine Webseite verwiesen werden: <https://www.ams.at/organisation>
- IEF-Service GmbH: Kontaktmöglichkeiten werden zeitgerecht auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Aktuell kann nur auf die allgemeine Webseite verwiesen werden: <https://www.insolvenzentgelt.at>

**Frage 4:** Sind in Ihrem Ressort Kontrollmöglichkeiten vorgesehen, die sicherstellen, dass sämtliche dem IFG unterliegenden Informationen veröffentlicht werden?

- a. Wenn ja, welche?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird die Entscheidung, ob eine proaktive Veröffentlichung vorzunehmen sein wird, bei den zuständigen Organisationseinheiten liegen. Für die Beurteilung, ob eine Veröffentlichungspflicht vorliegt, werden Vorgaben erlassen, bewusstseinsbildende Maßnahmen gesetzt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend geschult.

**Frage 5:** Welche Möglichkeiten stehen dem Bürger bei Nichteinhaltung der Veröffentlichungspflicht der dem IFG unterliegenden Informationen offen?

- a. Wie werden die Bürger darüber informiert?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des IFG verwiesen. Von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist in Planung, die Bürger:innen und Bürger über Ihre Rechte nach dem IFG zeitgerecht zu informieren.

Den Bürgerinnen und Bürgern wird es jederzeit offenstehen, mittels eines Informationsbegehrens Zugang zu Informationen zu erlangen, die im Geschäfts- und Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorhanden und verfügbar sind und die nicht der Geheimhaltung unterliegen.

Informationsbegehren von Bürgerinnen und Bürgern können auch zum Anlass für die proaktive Veröffentlichung von Information genommen werden.

**Frage 6:** *Wird es Leitfäden, Fortbildungen oder Schulungen für die Bediensteten Ihres Ressorts geben?*

*a. Wenn ja, welche?*

Im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind zahlreiche Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen zum IFG in Planung und Erstellung. Beispielsweise wird ein Kurzleitfaden erstellt, der die Mitarbeitenden informieren und unterstützen soll.

Darüber hinaus ist ein hausinternes E-Learning in Planung. Weiters werden vom Projektteam auf der Intranetseite in Bälde alle relevanten Informationen rund um das IFG veröffentlicht werden.

Zusätzlich werden auf der Verwaltungsakademie des Bundes bereits zwei Schulungen zum IFG angeboten, die auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz besucht werden können:

- „Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Datenschutzrechtliche Aspekte“
- „Vom Amtsgeheimnis zur Informationsfreiheit?“

**Frage 7:** *Wurden von Ihrem Ressort Vorbereitungsmaßnahmen bezüglich des Inkrafttretens des IFG getroffen?*

*a. Falls ja, welche?*

Im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde im November 2024 ein Steuerungsgremium zur Umsetzung des IFG eingerichtet. Die Vorbereitung auf das Inkrafttreten des IFG erfolgt in vier Teilprojekten (IT, Recht, Prozesse, Kommunikation). Die Teilprojekte haben im Dezember 2024 ihre Arbeit aufgenommen. Die Umsetzung schreitet weiterhin im vorgesehenen Zeitrahmen voran.

**Frage 8:** *Wie hoch ist der Kostenaufwand im Budget Ihres Ministeriums für die Vorbereitungsmaßnahmen und die Weiterbildungskosten bezüglich des Inkrafttretens des IFG?*

Das ab 1. September 2025 in Kraft tretende Informationsfreiheitsgesetz (IFG) setzt das Grundrecht auf Informationsfreiheit in zwei Säulen um:

1. Zum einen werden Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv im Informationsregister (data.gv.at) veröffentlicht.
2. Zum anderen gibt es die Möglichkeit, einzelne Informationen bei staatlichen Stellen anzufragen.

Für die Realisierung der ersten Säule ist eine technische Schnittstelle zu data.gv.at einzurichten. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bedient sich für die technische Umsetzung eines vom Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellten Tools. Es ergeben sich für diese Shared-Service Lösung vergleichsweise geringe Kosten für das Ressort.

- Monatliche Betriebskosten: Rund 2.100 Euro (umsatzsteuerbefreit)
- Kosten für den Speicher: Gemäß der aktuellen Preisliste des Bundesrechenzentrums 16,01 Euro pro Terabyte und Monat (umsatzsteuerbefreit)

Für die Umsetzung der zweiten Säule (Informationsbegehren) wird auf bereits bestehenden Arbeitsprozesse und Personalressourcen zurückgegriffen.

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden durch interne Weiterbildungsmaßnahmen bzw. VAB-Kurse abgedeckt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

